

S A T Z U N G
über die Erhebung eines Gästebeitrages
in der Stadt Otterndorf (Gästebeitragssatzung)
vom 1. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der aktuellen Fassung, und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 1. Dezember 2020 folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Otterndorf (Gästebeitragssatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Otterndorf ist als Nordseebad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) sowie für die zum Zwecke des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Otterndorf im gesamten Stadtgebiet einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Tourismusbeiträge nach § 9 NKAG werden für diesen Aufwand nicht erhoben. Die Gästebeiträge werden unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen tatsächlich benutzt oder Veranstaltungen tatsächlich besucht werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Otterndorf entsprechender Teil des Aufwands (Eigenanteil) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.

Der Gesamtaufwand soll wie folgt gedeckt werden:

Kalkulationsperiode 2021 - 2023

- zu 24,78 % durch Gästebeiträge,
- zu 61,48 % durch sonstige Entgelte und Gebühren

Im Übrigen wird der Aufwand durch allgemeine Deckungsmittel gedeckt.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseebad anerkannten Gebiet nach § 1 Absatz 1 Satz 1 (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen bzw. zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Beitragspflichtig ist auch, wer unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, die überwiegend zu Kur- oder Erholungszwecken genutzt wird. Eigentümer oder Besitzer von Wohnwagen, Wohnmobilen sowie Nutzer von Bootsliegeplätzen sind diesen gleichgestellt.

§ 3

Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt für die Jahre 2021 bis 2023 je Tag inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

	in der Hauptsaison	in der Nebensaison (Vor- und Nachsaison)
Für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres:	2,50 €	2,00 €

- (2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als Hauptsaison die Zeit vom 15. Juni bis 15. September, als Vorsaison die Zeit vom 01. Januar bis 14. Juni und als Nachsaison die Zeit vom 16. September bis 31. Dezember.
- (3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 1 einen Jahrgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahrgästebeitrages liegen 40 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahrgästebeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber, Dauercamper sowie Nutzer von Boots-Dauerliegeplätzen und ihre jeweiligen volljährigen Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahrgästebeitrag zu

entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

Der Jahresgästebeitrag beträgt für die in Absatz 3 genannten Personen für die Jahre 2021 bis 2023 jährlich 90 €.

§ 4

Befreiungen

- (1) Vom Gästebeitrag sind freigestellt:
 1. Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 2. Personen, die in einer Mietgliedsgemeinde der Samtgemeinde Land Hadeln eine Hauptwohnung haben,
 3. Ehegatten sowie Partner und Partnerinnen einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, Kinder und Stiefkinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Berufsaus- oder -fortbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
 5. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 Prozent beträgt,
 6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Tourismuseinrichtungen in Anspruch nehmen,
 7. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen.
 8. Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Erhebungsgebiet ableisten.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.
- (3) Die Stadt Otterndorf kann Ehrengästekarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Gastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Inhaber einer Ehrengästekarte sind von der Zahlung des Gästebeitrages befreit.

§ 5

Teilbefreiungen

- (1) Die von den Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorge sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden

auf Antrag eine Vergünstigung von 50 v.H. gewährt, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 21 Tage beträgt.

- (2) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 v.H., aber mindestens 50 v.H. beträgt, werden nur zu 50 v.H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 3 herangezogen. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Teilnehmer an von der Gästeverwaltung anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inspektion der Tourismuseinrichtungen nicht besteht; sonst werden sie zu 50 % des maßgeblichen Gästebeitrages herangezogen.
- (4) Auch bei Vorliegen mehrerer Ermäßigungsgründe kann nur einmal eine Ermäßigung gewährt werden.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

Die Gästebeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Kalenderjahres.

Die Gästebeitragsschuld entsteht dem Grunde nach mit der Ankunft und der Höhe nach mit dem Tag der Abreise. Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragsschuld nach Antragstellung, im Zeitpunkt der Aushändigung bzw. Versendung der Jahresgästekarte.

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Der Gästebeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft von Gästebeitragspflichtigen bei der Stadt Otterndorf oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Gästebeitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Gästebeitragshebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem digitalen Vordruck zu erteilen. Der Jahresgästebeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte oder Jahresgästekarte ausgegeben, der den Namen, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält.
- (2) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den

Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte/Jahresgästekarte ersatzlos eingezogen.

- (3) Für verlorengegangene Gästekarten/Jahresgästekarten können Ersatzgästekarten ausgestellt werden.
- (4) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Otterndorf an den Gästebeitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet
 1. andere Personen beherbergen,
 2. anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
 3. einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen,sind als Wohnungsgeber verpflichtet,
 - a) die bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen der Stadt Otterndorf am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden, den Gästebeitrag einzuziehen und binnen 7 Tagen an die Stadt Otterndorf zu überweisen. Eine Barzahlung des Gästebeitrages ist nur in begründeten Einzelfällen möglich. Über diese entscheidet die Stadt Otterndorf. Die Stadt Otterndorf kann andere Einziehungsverfahren zulassen. Die Verpflichtung zur Abgabe der zur Erhebung des Gästebeitrages erforderlichen Angaben gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.
 - b) Die Meldungen nach §§ 7 und 8 dieser Satzung sollen mittels eines elektronischen Meldeverfahrens erfolgen. Die Stadt Otterndorf stellt den Unterkunftsgebern die personalisierten Zugangsdaten und die Druckvorlagen für die digitalen Meldescheine und ausgedruckten Gästekarten zur Verfügung. Die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnung der Meldescheine und Gästekarten erfolgt mit Hilfe eines eigenen internetfähigen Personal- Computers und des eigenen Druckers. Die elektronisch übermittelten Daten bilden die Grundlage für die Abrechnung der Gästebeiträge durch die Stadt Otterndorf.
 - c) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste gemäß Absatz 1 am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Ankunft und Abreisetag einzutragen sind. Die digitale Erfassung der Gäste gilt als Führen eines Gästeverzeichnisses im Sinne dieser Satzung.
 - d) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde das Gästeverzeichnis nachzuweisen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages

erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

- e) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Der Betreiber eines Camping-, Wohnmobilstell- oder Bootsliegeplatzes hat diese Satzung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (4) Die Wohnungsgeber und sonstigen Personen nach den Absätzen 1 bis 3 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Gästebeitrages. Nicht abgelieferte Gästebeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Wohnungsgeber oder deren Bevollmächtigte und die Beitragspflichtigen nach § 2 haften als Gesamtschuldner.
- (5) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung oder Nutzungsüberlassung von Wohnraum oder Plätzen Dritte beauftragt haben, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.
- (6) Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht entsprechend den Absätzen 1 bis 3 oder bei dem Verdacht, dass Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist die Gemeinde berechtigt, die Erhebungsgrundlage durch Schätzung zu ermitteln und den Gästebeitrag gegenüber dem Meldepflichtigen per Bescheid festzusetzen.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästerausweisinhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gästebeiträge nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Otterndorf gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermelde-, Ordnung- und Steuerwesen zuständigen Stellen der Stadt Otterndorf erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Beitragspflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO). Dies kann im Wege des automatischen Abrufverfahrens erfolgen.
- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gästebeitragssatzung vom 28. September 2017 außer Kraft.

Otterndorf, 1. Dezember 2020


Thomas Bullwinkel
Bürgermeister


Harald Zahrte
Stadtdirektor

